



### Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Bekanntmachung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes Städtische Betriebe Beckum der Stadt Beckum
2	Satzung der Stadt Beckum über die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose
3	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum
4	Einladung zur Sitzung des Rates am 19. Oktober 2017
5	Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A; <u>hier:</u> Bau eines Rad- und Fußweges im Zuge der B 58 in Beckum

Herausgeber:

**STADT BECKUM**

DER BÜRGERMEISTER

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

**Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de).**

**Abonnement:**

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

**Kontakt:**

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

[stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)

## Laufende Nummer 1

---

### Bekanntmachung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes Städtische Betriebe Beckum der Stadt Beckum

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2017 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Städtische Betriebe Beckum“ festgestellt und folgendes beschlossen:

#### 1. Jahresabschluss 2016

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Städtische Betriebe Beckum“ der Stadt Beckum mit Lagebericht wird wie folgt festgestellt und beschlossen:

##### Gewinn- und Verlustrechnung:

Ergebnis nach Steuern	+ 16.377,21 €
Jahresüberschuss	+ 13.687,20 €

##### Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva	6.131.195,32 €
Passiva	6.131.195,32 €

#### 2. Behandlung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss in Höhe von 13.687,20 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 25. September 2017 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer der Städtischen Betriebe Beckum. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15. Mai 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Städtischen Betriebe Beckum, Beckum, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ei-

genbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 25. September 2017

GPA NRW  
Im Auftrag  
gezeichnet  
Thomas Siegert

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 mit Lagebericht wird hiermit gemäß § 26 Absatz 4 EigVO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 mit Lagebericht wird im städtischen Internetangebot unter [www.beckum.de/eigenbetriebe.html](http://www.beckum.de/eigenbetriebe.html) zur Einsicht bereit gehalten.

Darüber hinaus ist die Einsicht in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum im Rahmen der Öffnungszeiten am Bildschirm möglich.

Beckum, den 1. Oktober 2017

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

**Laufende Nummer 2**

---

**Satzung der Stadt Beckum über die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose**

*Vom 5. Oktober 2017*

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel .....	4
§ 1 Öffentliche Einrichtungen .....	4
§ 2 Unterkünfte .....	4
§ 3 Benutzungsverhältnis.....	4
§ 4 Ordnung in den Unterkünften.....	5
§ 5 Benutzungsgebühr .....	5
§ 6 Gebührenhöhe .....	6
§ 7 Zeitraum der Gebührenpflicht.....	6
§ 8 Gebührensatzung.....	7
§ 9 Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner .....	7
§ 10 Inkrafttreten .....	7

## Präambel

Aufgrund §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und §§ 2, 4, 6 und 12 ff. Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 28. September 2017 nachstehende Satzung erlassen:

### § 1

#### Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

- a) ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialgeld oder dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe erhalten und
- c) von Obdachlosen, die gemäß § 14 Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen unterzubringen sind,

Großunterkünfte, Übergangsheime und Wohnungen beziehungsweise Räume in Wohnungen (nachfolgend Unterkünfte genannt) als öffentliche Einrichtungen.

### § 2

#### Unterkünfte

- (1) Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister bestimmt, welche Unterkünfte dem Zweck nach § 1 dienen. Die Verwaltung führt eine Liste mit dem aktuellen Bestand der Unterkünfte. Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (2) Die Stadt kann darüber hinaus Wohnungen und Häuser anmieten, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Absatz 1 dienen; im Ausnahmefall ist eine Unterbringung auch in Notunterkünften, Hotels und Pensionen möglich. Für diese Unterkünfte gilt diese Satzung entsprechend.

### § 3

#### Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie beziehungsweise er ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und zur Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

- (3) Die Zuweisung begründet ein Benutzungsverhältnis nur mit den zugewiesenen Personen (Benutzerinnen und Benutzer) und berechtigt nur zur Nutzung des zugewiesenen Raumes und der zugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen. Ein eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugewiesenen Räume oder die Aufnahme weiterer Personen sind nicht gestattet. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (4) Die Zuweisung zur Unterbringung in den Unterkünften erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den Benutzerinnen und Benutzern können insbesondere zur zweckmäßigen Ausnutzung der Unterkünfte oder zur Sicherstellung der Ordnung in den Unterkünften andere Unterkünfte zugewiesen werden.
- (5) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Unterkünfte zu verlassen, wenn der Bezug einer angemessenen Wohnung möglich ist.

#### **§ 4**

##### **Ordnung in den Unterkünften**

- (1) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch Hausordnungen geregelt. Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister ist berechtigt, diese Hausordnungen zu erlassen und zu ändern.
- (2) Bei schuldhaft verursachten Schäden an den Gebäuden, Gebäudeteilen sowie Einrichtungen hat die Verursacherin oder der Verursacher die entstehenden Kosten zu ersetzen. Dies gilt auch für Benutzerinnen und Benutzer, die von der Gebührenpflicht ausgenommen sind.
- (3) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (4) Für Schäden, die sich die Benutzerinnen und Benutzer einer Unterkunft oder deren Besucherinnen und Besucher gegenseitig zufügen, oder die durch Dritte verursacht werden, übernimmt die Stadt keine Haftung.

#### **§ 5**

##### **Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, soweit und solange sie keine Bedarfe für Unterkunft und Heizung angerechnet bekommen.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für die Unterbringung und einer Verbrauchsgebühr.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühr ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Grundgebühr wird je Quadratmeter der anteilig genutzten Wohn- und Gemeinschaftsfläche berechnet. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte der jeweiligen Gruppe nach § 2 Absatz 1 und der in diesen Unterkünften insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen.

- (4) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Verbrauchsgebühr sind die durchschnittlichen Gesamtkosten der Unterkünfte für Strom, Heizung, Frisch- und Abwasser sowie die weiteren Betriebskosten gemäß § 2 Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten. Die monatliche Verbrauchsgebühr wird dadurch errechnet, dass die zu erwartenden Jahreskosten für die vorgenannten Positionen zu 1/12 auf die Anzahl der Benutzerinnen und Benutzer umgerechnet werden.
- (5) Für Unterkünfte nach § 2 Absatz 2 bemisst sich die monatliche Benutzungsgebühr abweichend von Absatz 2 bis 4 nach den tatsächlich von der Stadt für die jeweilige Unterkunft zu tragenden Kosten. Wird eine Unterkunft nach § 2 Absatz 2 von mehreren Personen genutzt, gilt Absatz 3 entsprechend.

## **§ 6**

### **Gebührenhöhe**

- (1) **Grundgebühr**  
Die monatliche Grundgebühr beträgt je Quadratmeter 0,30 Euro für Großunterkünfte und 1,01 Euro für Übergangsheime.
- (2) **Verbrauchsgebühr**  
Die monatliche Verbrauchsgebühr beträgt je Person 131,53 € für Großunterkünfte und 114,00 € für Übergangsheime.
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Absatz 1 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiervon unberührt.
- (4) Für Unterkünfte nach § 2 Absatz 2 beträgt die monatliche Grundgebühr die von der Stadt zu zahlende Miete.

Weiter anfallende Kosten, die nicht in der Miete enthalten sind (Strom, Heizung, Frisch- und Abwasser, Betriebskosten gemäß Betriebskostenverordnung), werden in tatsächlicher Höhe erhoben, wobei eine monatliche Verbrauchsgebühr in Höhe der Vorauszahlungen an die Vermieterinnen und Vermieter und die Versorgungsunternehmen erhoben wird. Die Differenzen, die sich aus den Abrechnungen ergeben, werden jährlich durch die Stadt abgerechnet und die entsprechende Erstattung oder Nachzahlung durch Bescheid festgesetzt.

## **§ 7**

### **Zeitraum der Gebührenpflicht**

Die Benutzungsgebühren sind für die Zeit vom Tage des Einzuges in die Unterkunft bis zum Tage des Auszuges zu zahlen.

Für einzelne Tage beträgt die Benutzungsgebühr je 1/30 der monatlichen Gebühr. Dabei werden Einzugs- und Auszugstag jeweils als ein voller Tag in die Berechnung einbezogen.



- 7 -

**§ 8****Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die jeweiligen Pauschalen für Strom, Heizung und anderweitige verbrauchsabhängige Nebenkosten sind einzeln auszuweisen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 3. Werktag nach Erhalt des Bescheides und in der Folgezeit bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten.

**§ 9****Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Nutzen Familien- oder Haushaltsangehörige eine Unterkunft gemeinsam, so können sie in einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden und haften sodann gesamtschuldnerisch.
- (2) Bei gemeinsam veranlagten Personen ist der Gebührenbescheid der jeweils ältesten Person bekannt zu geben. Diese ist verpflichtet, den Inhalt des Gebührenbescheides allen betroffenen Familien- oder Haushaltsangehörigen mitzuteilen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Übergangsheime der Stadt Beckum für Aussiedler und asylbegehrende Ausländer vom 23. August 1990 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die **Satzung der Stadt Beckum über die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 5. Oktober 2017

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

**Laufende Nummer 3**

---

**Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum**

*Vom 5. Oktober 2017*

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel .....	9
§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen.....	9
§ 2 Gebührenhöhe .....	9
§ 3 Gebührenfreiheit .....	9
§ 4 Auslagenersatz .....	9
§ 5 Billigkeitsmaßnahmen .....	10
§ 6 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner .....	10
§ 7 Fälligkeit.....	10
§ 8 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide.....	10
§ 9 Beitreibung .....	10
§ 10 Inkrafttreten .....	10
Anlage.....	11

## Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 2 Absatz 3 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 28. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Gebührenpflichtige Leistungen**

Die Stadt Beckum erhebt für die in der Anlage genannten Leistungen Verwaltungsgebühren. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen werden die jeweils fälligen Gebühren addiert.
- (2) Ist für die aufgeführten Leistungen eine Bemessung nach Stundensätzen vorgesehen, wird bei der Festsetzung der Gebühren auch die Vorbereitungszeit berücksichtigt.

### § 3

#### **Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind Leistungen,

- a) für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche und/oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) die im Rahmen der Amtshilfe erfolgen,
- c) die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, zum Beispiel zu Zwecken der Wirtschaftsförderung und Wissenschaft.

### § 4

#### **Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Absatz 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen können auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

Auslagen sind zum Beispiel:

- a) Telekommunikations- und Zustellungskosten,
- b) Bekanntmachungskosten,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) anfallende Reisekosten,
- e) Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- f) Kosten für Datenträger für digital bereitgestellte Daten.

- 10 -

**§ 5****Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Stundung und Erlass von Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

**§ 6****Gebührensuldnerin/Gebührensuldner**

- (1) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Leistungserbringung beteiligten Personen ist jede Person gebührenpflichtig, soweit die Leistung sie betrifft. Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

**§ 7****Fälligkeit**

- (1) Mit der Erbringung der Leistung werden Gebühren und/oder Auslagenersatz fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner eine Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr oder des Auslagenersatzes verlangt werden.

**§ 8****Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen  
sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, wird eine Gebühr gemäß § 5 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

**§ 9****Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 17. Dezember 2008 außer Kraft.

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**

<b>Leistungsbeschreibung</b>		<b>Gebühr</b>
<b>1</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
	a) schwarz-weiß/Format DIN A4	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ für die ersten 10 Seiten je Seite 0,75 €</li> <li>▪ ab der 11. Seite je Seite 0,50 €</li> </ul>
	b) schwarz-weiß/Format DIN A3	▪ je Seite 0,80 €
	c) farbig/Format DIN A4	▪ je Seite 0,80 €
	d) farbig/Format DIN A3	▪ je Seite 0,85 €
	e) DIN A2	▪ je Seite 12,00 €
	f) DIN A1	▪ je Seite 13,00 €
	g) DIN A0	▪ je Seite 15,00 €
	h) Sonderformat	▪ je angefangenem Quadratmeter Druckmedium 15,00 €
<b>2</b>	<b>Digitale Bereitstellung von Daten</b>	
	▪ je angefangene 10 Minuten, zuzüglich anfallender Datenträgerkosten	8,70 €
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht (ohne Ausleihe oder Fertigung von Auszügen)</b>	
	▪ je angefangene 10 Minuten	9,00 €
<b>4</b>	<b>Beglaubigungen von</b>	
	a) Unterschriften	3,00 €
	b) Zeugnissen, Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	
	▪ je Seite	4,00 €
<b>5</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen et cetera</b>	
	▪ je angefangene halbe Stunde	26,00 €
<b>6</b>	<b>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</b>	
	▪ je angefangene halbe Stunde	30,00 €
<b>7</b>	<b>Erteilung von Zweitausfertigungen</b>	3,60 €
<b>8</b>	<b>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</b>	4,40 €
<b>9</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b>	
	▪ je angefangene halbe Stunde	26,00 €
<b>10</b>	<b>Auszug aus dem Kassenkonto</b>	
	▪ je Rechnungsjahr	4,40 €
<b>11</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b>	
	▪ je angefangene halbe Stunde	26,00 €
<b>12</b>	<b>Durchführung von Trauungen an besonderen Trauorten</b>	
	a) Schmiede Galen	50,00 €
	b) Stadtmuseum Beckum	50,00 €
	c) Windmühle auf dem Höxberg	80,00 €

## Bekanntmachungsanordnung

Die **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 5. Oktober 2017

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

## Laufende Nummer 4

---

### Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Beckum findet am Donnerstag, dem 19. Oktober 2017, um 17:00 Uhr in der Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 bis 7, 59269 Beckum, statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 28. September 2017 – öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Jahresabschluss 2016 der Stadt Beckum und Entlastung von Bürgermeister Dr. Strothmann
5. Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2018
6. Löschwasserkonzept als Anlage der 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Beckum
7. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 "Obere Brede/Tuttenbrock" Beschlüsse über die im Verfahren eingegangenen Anregungen Satzungsbeschluss
8. Änderung der Vergnügungssteuersatzung
9. Dienstanweisung für das Finanzwesen gemäß § 31 Gemeindehaushaltsverordnung NRW
10. Anfragen von Ratsmitgliedern

#### Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 28. September 2017 – nicht öffentlicher Teil --
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Personalangelegenheit
4. Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 5. Oktober 2017

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Vorsitz

**Laufende Nummer 5**

---

**Bekanntmachung über folgende Ausschreibung  
„Bau eines Rad- und Fußweges im Zuge der B 58 in Beckum“  
Vergabe-Nr.: 120101.522139/66-13-201**

- a) **Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**  
Stadt Beckum Der Bürgermeister ▪ Weststraße 46 ▪ 59269 Beckum  
02521 29-0 | 02521 2955-199 (Fax) | stadt@beckum.de | www.beckum.de
- b) **Vergabeverfahren**  
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A
- c) **Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen (Anforderung/Bereitstellung von Unterlagen siehe Buchstabe k)**  
**Art der akzeptierten Angebote:** Postalischer Versand
- d) **Art des Auftrags**  
Ausführung von Bauleistungen
- e) **Ort der Ausführung (Hauptleistungsort)**  
Stadt Beckum ▪ Weststraße 46 ▪ 59269 Beckum
- f) **Art und Umfang der Leistung**  
Bau eines Rad- und Fußweges im Zuge der B 58 in Beckum
- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**  
*Es werden keine Planungsleistungen gefordert.*
- h) **Aufteilung in Lose**  
*Eine Aufteilung in Lose ist nicht beabsichtigt.*
- i) **Ausführungsfristen**  
Beginn: 01.12.2017                      Ende: 30.03.2018
- j) **Nebenangebote**  
*Nebenangebote sind nicht zugelassen.*
- k) **Anforderung der Vergabeunterlagen**  
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter „Westfalen“, <http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.  
Schlusstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen:  
19.10.2017, 11:00 Uhr
- l) **Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform**  
*Eine Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform wird nicht angeboten.*
- o) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind**  
Stadt Beckum ▪ Zentrale Vergabe- und Submissionsstelle  
Weststraße 46 ▪ 59269 Beckum  
Kontakt: Herr Streffer | 02521 29-112 | 02521 2955-112 (Fax) | submisson@beckum.de



- p) **Sprache, in der die Angebote verfasst werden können**  
Deutsch
- q) **Ablauf der Angebotsfrist**  
19.10.2017, 11:00 Uhr  
**Angebotsöffnung**  
19.10.2017, 11:00 Uhr  
**Ort**  
Rathaus Beckum, Raum 109, Weststraße 46, 59269 Beckum  
Bieter(innen) und ihre Bevollmächtigten dürfen bei der Eröffnung anwesend sein.
- r) **geforderte Sicherheiten**  
*Es werden keine Sicherheiten gefordert.*
- s) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind.**  
Allgemeine Leistungsbedingungen der Stadt Beckum
- t) **Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**  
*Es werden keine Rechtsform oder Anforderungen gefordert.*
- u) **Nachweise zur Eignung/Bedingung an die Auftragsausführung**
  - Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – NRW)
  - **Sonstiger Nachweis**  
Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Absatz 1 Satz 1 Einkommenssteuergesetz (EstG)  
Referenzliste über ausgeführte Leistungen der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- v) **Zuschlags-/Bindefrist**  
04.12.2017, 23:59 Uhr
- w) **Nachprüfung behaupteter Verstöße/Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)**  
Kreis Warendorf Der Landrat ▪ Waldenburger Straße 2 ▪ 48231 Warendorf  
02581 53-0 | [verwaltung@kreis-warendorf.de](mailto:verwaltung@kreis-warendorf.de) | [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de)

### **Sonstige Informationen für Bieter/Bewerber**

Bei allen Vergabeverfahren der Stadt Beckum erfolgt die Kommunikation mit den Bewerbern und Bietern über diese Vergabepattform. Der Zugang zum Kommunikationsraum besteht aber nur für registrierte Unternehmen. Daher wird eine Registrierung auf dem Vergabemarktplatz NRW ausdrücklich empfohlen.

Für Unternehmen, die in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich eingetragen sind ([www.pqvol.de](http://www.pqvol.de)), reicht als Eignungsnachweis die Angabe der Zertifizierungsnummer aus.

**Bekanntmachungs-ID: CXPWYDF9H71**